

29.04.22

In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Änderungsgesetz zur Europäischen Bürgerinitiative - EBIGÄndG)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Anpassung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 446, nachfolgend EBIG) an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. Nr. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, nachfolgend EBI-Verordnung) und hebt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (EBI-Zuständigkeitsverordnung – EBIZustV) vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1946) auf. Die EBI-Verordnung gilt seit dem 1. Januar 2020 und ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. Nr. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

Die mit der EBI-Verordnung verbundenen Änderungen verfolgen hauptsächlich drei Ziele:

1. Schwachstellen und Effektivitätshindernisse des Verfahrens für die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (EBI), die in der Praxis offensichtlich geworden sind, sollen behoben werden,
2. die EBI als Instrument bürgerschaftlicher Partizipation soll gestärkt werden und
3. die Unterstützung, die eine Initiative erhält, soll transparenter gestaltet werden.

Zur Erreichung dieser Ziele schafft die EBI-Verordnung

1. eine Reihe von verfahrensmäßigen Entlastungen für die Organisatorengruppen von EBI,
2. eine stärker unterstützende Funktion der Kommission und
3. neue Transparenzregeln für die finanzielle Unterstützung von EBI.

Eine Anpassung des nationalen Rechts wird durch die EBI-Verordnung insbesondere in folgenden Punkten notwendig: Durch die Verordnung werden mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 individuelle Online-Sammelsysteme abgeschafft, so dass die dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im EBIG zugewiesenen Aufgaben nach Beendigung der noch 2022 angemeldeten individuellen Online-Sammelsysteme enden. Die Verordnung sieht neue Informations- und Unterstützungspflichten der Mit-

Fristablauf: 10.06.22

gliedstaaten für die Organisatorengruppe einer EBI vor, für die eine zuständige Kontaktstelle zu schaffen ist. Außerdem ermöglicht die Verordnung, bei der Unterstützung einer EBI zukünftig ein elektronisches Identifizierungsverfahren zu verwenden, so dass das deutsche Zertifizierungsverfahren für Unterstützungsbekundungen entsprechend anzupassen ist.

Darüber hinaus ermöglicht die EBI-Verordnung den Mitgliedstaaten, das Mindestalter für die Unterstützung einer EBI von der Kopplung an das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu lösen und auf 16 Jahre zu senken. Von dieser Option macht der Gesetzesentwurf Gebrauch.

In der Praxis sind in der Vergangenheit wiederholt Fälle aufgetreten, in denen Grund zu der Annahme bestand, dass Personen in erheblichem Umfang unter falschem Namen Unterstützungsbekundungen abgegeben haben. Für diese Fälle ist es notwendig, einen neuen Bußgeldtatbestand einzuführen.

B. Lösung / Nutzen

Die nach der EBI-Verordnung erforderlichen Änderungen werden im nationalen Recht im EBIG vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass das nationale Recht die europarechtlichen Vorgaben wieder vollständig gesetzlich normiert. Insgesamt wird dadurch die Teilnahme an EBI übersichtlicher und damit bürgernäher gestaltet. Durch die Einrichtung einer deutschen Kontaktstelle wird auch auf nationaler Ebene ein Ansprechpartner gesetzlich installiert.

Daneben wird das EBIG um einen Bußgeldtatbestand erweitert, da die bisherige Praxis gezeigt hat, dass es hierfür aufgrund der wachsenden Online-Beteiligungen und der damit verbundenen erhöhten Missbrauchsgefahr einen Bedarf gibt.

C. Alternativen

Keine. Deutschland ist auf Grund seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Union verpflichtet, sein nationales Recht an die durch die EBI-Verordnung erfolgten Änderungen anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundesverwaltungsamt (BVA) entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 135.000 Euro sowie ein einmaliger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von 30.000 Euro. Die Mehrbedarfe werden finanziell und stellenplanmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen.

Das BSI wird durch den Wegfall einer Aufgabe um Aufwand in Höhe von ca. 150.000 Euro pro Jahr entlastet (Minderaufwand von 1,0 VZE hD). Damit fällt beim BSI jedoch keine Stelle weg, da der personelle Mehraufwand hier bisher durch Umpriorisierung mit Bestandspersonal wahrgenommen wurde, so dass es zu keiner haushaltswirksamen Entlastung kommt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Änderungsgesetz entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Änderungsgesetz entstehen kein Erfüllungsaufwand und keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Änderungsgesetz entsteht dem BVA ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von 135.000 Euro und Einmalaufwand in Höhe von 30.000 Euro. Das BSI wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 durch den Wegfall einer Aufgabe um Aufwand in Höhe von ca. 150.000 Euro pro Jahr entlastet. Saldiert bedeutet das einen jährlichen Minderaufwand von ca. 15.000 Euro.

Den Ländern und Kommunen entsteht durch das Änderungsgesetz kein zusätzlicher Aufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die neuen Regelungen entstehen den Bürgerinnen und Bürgern keine Kosten. Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.04.22

In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (Änderungsgesetz zur Europäischen Bürgerinitiative - EBIGÄndG)Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 29. April 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen
Bürgerinitiative (Änderungsgesetz zur Europäischen Bürgerinitiative –
EBIGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative

(Änderungsgesetz zur Europäischen Bürgerinitiative – EBIGÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative

Das Gesetz zur Europäischen Bürgerinitiative vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 446) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Behörden“ wird durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „und Prüfung von Online-Sammelsystemen“ werden gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 20 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55)“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „Überprüfung der Unterstützungsbekundungen der Europäischen Bürgerinitiative“ durch die Wörter „Überprüfung der von deutschen Staatsangehörigen abgegebenen Unterstützungsbekundungen für Europäische Bürgerinitiativen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:
 - „(2) Das Bundesverwaltungsamt ist deutsche Kontaktstelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/788.

(3) Das Bundesverwaltungsamt stellt im Rahmen seiner ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben sicher, dass Menschen mit Behinderungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 ihr Recht auf Unterstützung von Initiativen wahrnehmen können und in gleicher Weise wie andere Bürgerinnen und Bürger Zugang zu einschlägigen Quellen von Informationen über Initiativen haben.

(4) Das Bundesverwaltungsamt erhebt für seine Tätigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 keine Gebühren oder Auslagen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang III, Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2019/788“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Bundesverwaltungsamt kontrolliert die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 5 und Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1501 der Kommission vom 8. September 2015 über den Interoperabilitätsrahmen gemäß Artikel 12 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt.

(3) Deutsche mit Wohnsitz im Ausland können Unterstützungsbekundungen durch Unterzeichnung mit einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder in Papierform nur abgeben, wenn sie ihren Wohnsitz bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung registriert haben. Bei der Nutzung eines notifizierten elektronischen Identifizierungsmittels ist eine solche Registrierung nicht erforderlich.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unterstützungsbekundungen“ die Wörter „deutscher Staatsangehöriger“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Als Zahl der von deutschen Staatsangehörigen gesammelten gültigen Unterstützungsbekundungen im Sinne von Anhang VI der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 wird die Zahl gewertet, die der Obergrenze des 95-Prozent-Konfidenzintervalls des Schätzwertes entspricht.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
 - cc) Nummer 4 wird Nummer 3 und die Wörter „und Ort“ werden gestrichen.
 - dd) Nummer 5 wird Nummer 4.

ee) Nummer 6 wird Nummer 5 und die Wörter „und frühere Anschriften“ werden durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.

4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist“ durch die Wörter „die deutsche Staatsangehörigkeit hat“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sie

a) durch Unterzeichnung mit einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder in Papierform abgegeben wurde und nicht den in Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr.2019/788 vorgesehenen Anforderungen entspricht oder

b) per notifiziertem elektronischem Identifizierungsmittel abgegeben wurde und nicht den Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 entspricht,“

d) Die Nummern 7 und 8 werden durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:

„7. sie mehrfach abgegeben wurde,

8. sie nicht innerhalb der Sammlungsfrist gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung EU Nr. 2019/788 gesammelt wurde oder der Sammelzeitraum vor der Abgabe durch die Organisatorengruppe bereits beendet wurde oder

9. sie nicht von der Person abgegeben worden ist, deren persönliche Daten für die Unterstützung verwendet wurden.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Anzahl der von deutschen Staatsangehörigen gesammelten Unterstützungsbekundungen einer Europäischen Bürgerinitiative erhöht, indem er eine Unterstützungsbekundung nach Artikel 9 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, L 334 vom 27.12.2019, S.168, L 424 vom 15.12.2020, S. 60), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1673 (Abl. L 257, vom 8.10.2019, S. 1) geändert worden ist, abgibt und dabei

1. eigene personenbezogene Daten mehrfach verwendet oder

2. fremde oder fiktive personenbezogene Daten verwendet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Anhang V Nummer 1 bis 4 oder 5 oder Anhang VII Nummer 1 bis 6 oder 7 der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 genannte Angabe nicht richtig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesverwaltungsamt.“

6. Folgender § 6 wird angefügt:

„§ 6 Übergangsregelung

Für Anträge auf Bescheinigungen über die Übereinstimmung eines individuellen Online-Sammelsystems mit der Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55; L 334 vom 27.12.2019, S. 168; L 424 vom 15.12.2020, S. 6), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1673 (ABl. L 257 vom 8.10.2019, S. 1) geändert worden ist, die

1. beim Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik für Europäische Bürgerinitiativen eingereicht werden und
2. bis einschließlich 31. Dezember 2022 durch die Europäische Kommission registriert worden sind,

ist § 1 Absatz 2 in seiner bis dahin geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/788 weiter anzuwenden. Das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik ist für diese individuellen Online-Sammelsysteme über den 1. Januar 2023 hinaus zuständige Behörde im Sinn von Artikel 20 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/788.“

Artikel 2

Aufhebung der EBI-Zuständigkeitsverordnung– EBIZustV

Die EBI-Zuständigkeitsverordnung vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1946) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Anpassung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 446, nachfolgend EBIG) an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. Nr. L 130 vom 17.5.2019, S. 55) (EBI-Verordnung) und hebt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (EBI-Zuständigkeitsverordnung – EBIZustV) vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1946) auf. Die EBI-Verordnung ersetzt seit dem 1. Januar 2020 die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. Nr. L 65 vom 11.3.2011, S. 1). Mit dieser wurden die Bedingungen und Verfahren gemäß den Vorgaben des Artikels 11 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) i.V.m. Artikel 24 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für die Europäische Bürgerinitiative festgelegt. Die Verordnung gilt gemäß Artikel 288 Absatz 2 AEUV unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erforderte nationale Zuständigkeitszuweisungen und Verfahrensfestlegungen, denen der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Europäischen Bürgerinitiative vom 7. März 2012 (BGBl. I S. 446, nachfolgend EBIG) nachgekommen ist.

Der Erlass der neuen EBI-Verordnung steht im Zusammenhang mit dem ersten Evaluationsbericht über die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011, den die Kommission im März 2015 vorgelegt hat. In diesem Bericht führte die Kommission eine Reihe von Herausforderungen auf, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der alten EBI-Verordnung ergeben haben, und verpflichtete sich, die Auswirkungen dieser Fragen auf die Wirksamkeit des Instruments der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) weiter zu analysieren und seine Funktionsweise zu verbessern.

Die mit der EBI-Verordnung verbundenen Änderungen dienen im Wesentlichen drei Zielen: Erstens sollen in der Praxis offensichtlich gewordene Schwachstellen und Effektivitätshindernisse behoben werden, zweitens soll die EBI als Instrument bürgerschaftlicher Partizipation gestärkt werden, und drittens soll die Unterstützung, die eine Initiative erhält, transparenter gestaltet werden. Zur Erreichung dieser Ziele schafft die EBI-Verordnung eine Reihe von verfahrensmäßigen Entlastungen für die Organisatorengruppe, eine stärker unterstützende Funktion für die Kommission sowie neue Transparenzregeln für die finanzielle Unterstützung von EBI.

Zur Erreichung dieser Ziele enthält die EBI-Verordnung auch eine Reihe von geänderten Vorgaben für die Verfahren in den Mitgliedstaaten, die von den Mitgliedstaaten nun beachtet werden müssen. So führt die EBI-Verordnung ein zentrales durch die Kommission betriebenes Online-Sammelsystem ein, das zunächst optional, im Weiteren aber verpflichtend, die bisher durch die Mitgliedstaaten zertifizierten individuellen Online-Sammelsysteme ersetzt (Stichtag 31. Dezember 2022). Bis zu diesem Zeitpunkt laufen beide Systeme parallel. Zudem sieht die Verordnung neue Informations- und Unterstützungspflichten der Mitgliedstaaten für die Organisatorengruppe einer EBI vor, für die eine zuständige Kontaktstelle zu schaffen ist. Außerdem verändert die EBI-Verordnung die Daten, die bei der Unterstützung einer EBI in Papierform oder durch Unterzeichnung mit einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anzugeben sind, und ermöglicht es, bei der Unterstützung zukünftig ein elektronisches Identifizierungsverfahren zu verwenden,

so dass das deutsche Überprüfungsverfahren für Unterstützungsbekundungen hier anzupassen ist. Dies gilt in Bezug auf die anzugebenden Daten auch für das Verfahren des Datenaustauschs zwischen Bundesverwaltungsamt (BVA) und Meldebehörden auf die zulässiger Weise abzufragenden Angaben für eine Unterstützungsbekundung nach der neuen EBI-Verordnung.

Daneben ermöglicht die neue EBI-Verordnung den Mitgliedstaaten, das Mindestalter für die Unterstützung einer EBI von der Kopplung an das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu lösen und auf 16 Jahre herabzusenken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das beabsichtigte Gesetz sollen die nach der neuen EBI-Verordnung erforderlichen Änderungen im nationalen Recht vorgenommen werden. Der Gesetzentwurf umfasst die notwendigen Änderungen des EBiG. Von der Möglichkeit, das Mindestalter für die Unterstützung einer EBI von dem Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament abzukoppeln und auf 16 Jahre herabzusenken, macht der Gesetzentwurf Gebrauch.

Die Überarbeitung des EBiG wird darüber hinaus zum Anlass genommen, die dortige Bußgeldvorschrift zu überarbeiten. Zum einen wird ein Bußgeldtatbestand neu hinzugefügt. Zum anderen wird ein bestehender Bußgeldtatbestand aufgrund der unmittelbar geltenden Bußgeldbestimmungen des Artikels 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gestrichen. Da im Übrigen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der EBI-Verordnung die Verordnungen (EU) 2016/679 sowie die sie in Artikel 19 präzisierende neue EBI-Verordnung unmittelbar Anwendung finden, sind weitere Datenschutzbestimmungen in das EBiG nicht aufzunehmen.

III. Alternativen

Keine. Deutschland ist auf Grund seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Union verpflichtet, sein nationales Recht an die durch die EBI-Verordnung erfolgten Änderungen anzupassen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der EBI ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (öffentliches Vereinsrecht), da auch EBI vom Vereinsbegriff erfasst werden, und ergänzend aus der Natur der Sache. Die Befugnis, diese Aufgaben Bundesbehörden zu übertragen, folgt aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Für die Bußgeldbestimmungen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er beinhaltet die notwendigen Anpassungen der deutschen Rechtsordnung an die neue EBI-Verordnung.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Entsprechende Vereinfachungen werden bereits durch die direkt geltende EBI-Verordnung verwirklicht, aufgrund derer das EBIG angepasst wird. So schafft die EBI-Verordnung eine Reihe von verfahrensmäßigen Entlastungen für die Organisatoren von Bürgerinitiativen, bindet die Kommission zur Unterstützung der Organisatorengruppen stärker ein und führt neue Transparenzregeln für die finanzielle Unterstützung von Bürgerinitiativen ein. Insbesondere wird durch die neue EBI-Verordnung ein von der Kommission administriertes zentrales Online-Sammelsystem eingeführt. Individuelle Online-Sammelsysteme schafft die EBI-Verordnung mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 ab. Die bisher den einzelnen Mitgliedsstaaten (in Deutschland gemäß EBIG dem Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)) zugewiesene aufwändige Aufgabe der Überprüfung von individuellen Online-Sammelsystemen wird damit entfallen, sobald die letzte vor dem Stichtag in Deutschland angemeldete EBI mit Nutzung eines individuellen Online-Sammelsystems abgeschlossen ist.

Außerdem ermöglicht die EBI-Verordnung, bei der Unterstützung einer EBI zukünftig ein elektronisches Identifizierungsverfahren zu verwenden. So besteht für die Bürgerinnen und Bürger künftig die Möglichkeit, den Personalausweis zur elektronischen Identifizierung bei der Abgabe ihrer Unterstützungsbeurkundungen zu nutzen. Die Angabe weiterer personenbezogener Daten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die aufwändige Überprüfung der Authentizität der Unterschrift durch die Mitgliedstaaten entfällt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Direkte Auswirkungen auf Gesichtspunkte einer nachhaltigen Entwicklung sind nicht erkennbar. Die EBI-Verordnung selbst, aufgrund derer das EBIG angepasst wird, stärkt aber das globale Ziel für nachhaltige Entwicklung „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie die Partizipation von EU-Bürgerinnen und Bürgern an der Gesetzgebung bürgerfreundlicher gestaltet, den Einzelnen damit enger in den politischen Diskurs der EU einbindet und so die Akzeptanz der EU bei ihren Bürgerinnen und Bürger ausbaut.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Beim BVA ist durch die neue Zusatzaufgabe als Kontaktstelle und die Einführung eines neuen Bußgeldtatbestandes mit Personalausgaben von jährlich rund 135.000 EUR zu rechnen (0,8 bis 1,0 VZE gD). Darüber hinaus entstehen Sach- und Personalkosten für die Anpassung der technischen Infrastruktur sowie die Sicherstellung der Kompatibilität der Systeme für die Unterstützungsbekundungen mittels elektronischer ID einmalig in Höhe von 30.000 EUR. Die Mehrbedarfe werden finanziell und stellenplanmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen.

Das BSI wird durch den Wegfall einer Aufgabe um Aufwand in Höhe von ca. 150.000 Euro pro Jahr entlastet (Minderaufwand von 1,0 VZE hD). Damit fällt beim BSI jedoch keine Stelle weg, da der personelle Mehraufwand hier bisher durch Umpriorisierung mit Bestandspersonal wahrgenommen wurde, so dass es zu keiner haushaltswirksamen Entlastung kommt.

4. Erfüllungsaufwand

Durch das Änderungsgesetz entsteht dem Bund zusätzlicher finanzieller und personeller Aufwand in geringer Höhe. Der Aufwand ist deshalb als gering zu bewerten, da die nach Artikel 4 Absatz 6 der neuen EBI-Verordnung vorgesehenen neuen Beratungsaufgaben durch eine einzurichtende Kontaktstelle in der Praxis schon bisher beim BVA und beim BSI

im Sinne einer bürgernahen Verwaltung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ausgeübt wurden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass entsprechende Hilfs- und Informationsanfragen durch die Organisatorengruppen von Initiativen an das BVA auch weiterhin anlassbezogen erfolgen werden. Bereits jetzt steht das BVA bei seiner Aufgabenerfüllung in engem Austausch mit der jeweiligen Organisatorengruppe einer Initiative und erfüllen damit weitgehend die Anforderungen an die neu geforderte Kontaktstelle bei ihrer täglichen Arbeit. Da die neue EBI-Verordnung jedoch auch der Vereinfachung der Verfahren für EBI dienen soll, ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der zu betreuenden Initiativen in den nächsten Jahren anwächst. Im Ergebnis wird beim BVA daher ein geringer zusätzlicher Personalaufwand durch die neue Zusatzaufgabe als Kontaktstelle und die Einführung eines neuen Bußgeldtatbestandes erwartet (0,8 bis maximal 1,0 VZE g.D; entspricht ca. 135.000 Euro pro Jahr).

Durch die Einführung des kommissionsbetriebenen zentralen Online-Sammelsystems und des elektronischen Identifizierungsverfahrens ist eine Anpassung und Überarbeitung der bestehenden IT-Strukturen im BVA erforderlich. Grundsätzlich besteht beim BVA zwar bereits die Infrastruktur zur automatisierten Datenabfrage bei den Meldeämtern. Zur Umstellung der Überprüfung von Unterstützungsbekundungen auf die geänderten Parameter mittels automatisierter Datenabfragen bei den Meldebehörden ist es allerdings erforderlich, die technische Infrastruktur des BVA anzupassen. Ebenfalls muss das BVA die Kompatibilität der Systeme für die Unterstützungsbekundungen mittels elektronischer ID sicherstellen. Hierdurch entsteht dem Bund einmalig ein zusätzlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in Höhe von 30.000 Euro.

Dem BSI entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Durch die neue EBI-Verordnung werden mit dem Stichtag 31. Dezember 2022 individuelle Online-Sammelsysteme abgeschafft. Damit entfällt die Zuständigkeit des BSI für die Überprüfung dieser Systeme. Der bisher eingeplante Erfüllungsaufwand für die Tätigkeiten des BSI entfällt daher, sobald die letzte EBI, die bis 31. Dezember 2022 zugelassen wurde und ein in Deutschland zertifiziertes individuelles Online-Sammelsystem nutzt, beendet ist. Aufgrund des Wegfalls der Aufgabe entstände damit ab 2023 ein Minderaufwand von 1,0 VZE hD (entspricht ca. 150.000 Euro). Damit fällt beim BSI jedoch keine Stelle weg, da der personelle Mehraufwand im BSI bisher durch Umpriorisierung mit Bestandspersonal wahrgenommen wurde, so dass es zu keiner haushaltswirksamen Entlastung kommt.

Bei den Ländern und Kommunen entsteht durch das Änderungsgesetz kein zusätzlicher Aufwand.

5. Weitere Kosten

Dieses Gesetz wird keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, und die Kosten für soziale Sicherungssysteme haben.

6. Weitere Gesetzesfolgen, Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Keine. Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (BGleIG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe "Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften" der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming geprüft. Das Gesetz hat gleichstellungspolitisch weder positive noch negative Auswirkungen. Die Regelungen sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 BGleIG geschlechtergerecht formuliert.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich, da die zugrundeliegende EBI-Verordnung selbst unbefristet ist.

Eine Überprüfung der beabsichtigten Wirkungen des Gesetzes ist entbehrlich, da die Europäische Kommission gemäß ihrem Artikel 25 regelmäßig das Funktionieren der EBI überprüft. Darüber hinaus legt sie alle vier Jahre dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der EBI-Verordnung vor. Die Mitgliedstaaten werden in den Evaluierungsprozess eingebunden. Die Bundesregierung wird sich daran aktiv beteiligen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative)

Mit Artikel 1 werden im Wesentlichen die notwendigen Änderungen aufgrund der Anpassung der EBI auf EU-Ebene durch die neue EBI-Verordnung geregelt.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Aufgrund des Wegfalls der Aufgaben des BSI werden durch das geänderte Gesetz lediglich dem BVA Aufgaben zugewiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund des Wegfalls der individuellen Online-Sammelsysteme entfällt die entsprechende Aufgabe des BSI.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Zitierung wird an die neue EBI-Verordnung angepasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch Artikel 12 Absatz 1 der EBI-Verordnung ist jeder Mitgliedstaat nun – unabhängig vom Wohnort des Unterstützers – nur noch für die Zertifizierung der Unterstützungsbekundungen seiner eigenen Staatsangehörigen zuständig. Die Zuständigkeit für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten, die auf dem eigenen Staatsgebiet wohnhaft sind, ist damit entfallen. Das Gesetz wird an diese Änderung angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Gebühren- und Auslagenfreiheit wird für die Tätigkeiten des BVA in einem neuen Absatz 4 geregelt (siehe zur Begründung unter Nummer 1 Buchstabe c). Satz 2 ist damit überflüssig und wird hier gestrichen.

Zu Buchstabe c

Durch die neue EBI-Verordnung wurde ein zentrales Online-Sammelsystem eingeführt, das von der Kommission betrieben wird. Die parallel dazu bestehende Möglichkeit, individuelle Online-Sammelsysteme zu nutzen, für deren Zertifizierung das BSI bisher zuständig ist, soweit die Organisatoren einer EBI das System in Deutschland anmelden, fällt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 durch Artikel 11 Absatz 7 der neuen EBI-Verordnung weg. Damit entfällt die dem BSI durch das EBIG bisher zugewiesene Aufgabe. Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden.

Eine Übergangsregelung für noch vor dem 1. Januar 2023 angemeldete individuelle Online-Sammelsysteme ist in diesem Gesetz in Art. 3 vorgesehen.

Zu Buchstabe d

Bei Buchstabe d werden die Absätze 2 und 3 in das Gesetz eingefügt, um den neuen Verpflichtungen, die die EBI-Verordnung für die Mitgliedstaaten vorgibt, gerecht zu werden.

Absatz 2 setzt die in Artikel 4 Absatz 6 der EBI-Verordnung vorgesehene Verpflichtung für die Mitgliedstaaten um, Kontaktstellen einzurichten. Danach ist vorgesehen, dass jeder Mitgliedstaat eine oder mehrere Kontaktstellen einrichtet, die die Organisatorengruppen gemäß dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden einzelstaatlichen Recht bei der Einleitung einer EBI durch Informationen und sonstige Hilfestellung kostenlos unterstützen. Diese Aufgabe wird nach Absatz 2 dem BVA zugewiesen. Bereits jetzt steht das BVA bei seiner Aufgabenerfüllung in engem Austausch mit den Organisatorengruppen von EBI. Eine Zuweisung der Aufgabe an das BVA erscheint damit fachlich sinnvoll.

Absatz 3 setzt die in Artikel 2 Absatz 2 der EBI-Verordnung vorgesehene Verpflichtung für die Mitgliedstaaten um, in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass Personen mit Behinderungen ihr Recht auf Unterstützung von Initiativen wahrnehmen können und in gleicher Weise wie andere Bürgerinnen und Bürger Zugang zu allen einschlägigen Quellen von Informationen über Initiativen haben. Da in Deutschland das BVA die aus der EBI-Verordnung für die Mitgliedstaaten folgenden Aufgaben wahrnimmt, wird durch Absatz 3 auch diese Aufgabe dem BVA zugewiesen.

Darüber hinaus wird durch Buchstabe d der Absatz 4 in das Gesetz eingefügt.

Absatz 4 stellt fest, dass das BVA für seine Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 keine Gebühren oder Auslagen erhebt. Für die Aufgaben des BVA nach Absatz 1 und 2 ist dies zwar bereits durch die EBI-Verordnung vorgesehen (Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 5 der EBI-Verordnung). Bezüglich des Absatzes 3 fehlt in Artikel 2 Absatz 2 der EBI-Verordnung eine entsprechende Klarstellung. Um Missverständnissen vorzubeugen ist es daher sinnvoll, dies im EBIG weiterhin zu regeln. Abgesehen von den Aufgaben des BVA nach Absatz 3 handelt es sich insoweit lediglich um eine Klarstellung. Für diese Klarstellung wird Absatz 4 neu geschaffen. Er ersetzt Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei Buchstabe a handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Zitierung wird an die neue EBI-Verordnung angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch Buchstabe b wird Absatz 2 in das Gesetz eingefügt und der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und neu gefasst.

Absatz 2 wird in das Gesetz eingefügt, um die Einführung des elektronischen Identifizierungsverfahrens auf nationaler Ebene auch für die Unterstützung einer EBI sicherzustellen. Durch die neue EBI-Verordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Unterstützungsbekundungen ein elektronisches Identifizierungsverfahren zu nutzen. Die Anwendung dieses Verfahrens richtet sich nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2019/788. Deutschland hat die hiernach erforderlichen Vorkehrungen getroffen und auf nationaler Ebene für die Möglichkeit gesorgt, den elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes zur elektronischen Identifizierung zu nutzen.

Durch Buchstabe b wird zudem der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und neu gefasst.

Bei den Anpassungen in Satz 1 handelt sich zum Teil um eine redaktionelle Anpassung. Auch nach der neuen EBI-Verordnung besteht die Möglichkeit, Unterstützungsbekundungen durch Unterzeichnung mit einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder in Papierform abzugeben. Satz 1 nimmt dies klarstellend auf. Der Verweis auf die alte EBI-Verordnung fällt weg. Da er vor dem Hintergrund überflüssig ist, dass die EBI-Verordnung nur noch an die Staatsangehörigkeit und nicht mehr alternativ an den Wohnsitz anknüpft, wird er nicht aktualisiert, sondern gestrichen.

Das darüber hinaus in Satz 1 eingefügte Wort „vorher“ dient der Klarstellung. Um die Überprüfbarkeit der Unterstützungsbekundungen von im Ausland lebenden Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass diese ihren Wohnsitz vorher bei der örtlich zuständigen Auslandsvertretung registriert haben. Eine allgemeine Registrierungspflicht für im Ausland lebende Staatsangehörige besteht nicht. Demnach wären ihre Angaben andernfalls nicht überprüfbar.

Zur Klarstellung wird ein Satz 2 eingefügt. Bei einer Unterstützung über das elektronische Identifizierungsverfahren besteht kein Grund, die im Ausland lebenden Staatsangehörigen für die Überprüfbarkeit ihrer Unterschrift zu einer vorherigen Registrierung zu verpflichten, da hier die Überprüfung über das Melderegister entfällt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die neue EBI-Verordnung wurde die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Zertifizierung von Unterstützungsbekundungen geändert. Nach Artikel 12 Absatz 1 der EBI-Verordnung ist jeder Mitgliedstaat nun – unabhängig vom Wohnort des Unterstützers – nur noch für die Zertifizierung der Unterstützungsbekundungen seiner eigenen Staatsangehörigen zuständig. Das Gesetz wird hier an diese Änderung angepasst.

Zu Buchstabe b

Bei der Neufassung von § 3 Absatz 2 Satz 3 handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an die neue EBI-Verordnung.

Zu Buchstabe c

Durch die neue EBI-Verordnung haben sich die Daten, die nach Anlage III der EBI-Verordnung bei Abgabe von Unterstützungsbekundungen abgefragt werden dürfen, geändert. Bei der Überarbeitung der EBI-Verordnung wurde viel Wert darauf gelegt, dass nur die Daten abgefragt werden, die für die Überprüfung der Unterstützungsbekundungen in den Mitgliedstaaten tatsächlich notwendig sind. Damit haben sich auch die Daten geändert, die für die nach Artikel 12 Absatz 4 der EBI-Verordnung vorgesehenen Stichproben benötigt werden.

Es entfällt daher die Abfrage eventueller früherer Namen, die Abfrage des Geburtsortes sowie die Abfrage früherer Anschriften.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die neue EBI-Verordnung wurde die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Zertifizierung von Unterstützungsbekundungen geändert. Nach Artikel 12 Absatz 1 der EBI-Verordnung ist jeder Mitgliedstaat nun – unabhängig vom Wohnort des Unterstützers – für die Zertifizierung der Unterstützungsbekundungen seiner eigenen Staatsangehörigen zuständig. Die Zuständigkeit für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten, die auf dem eigenen Staatsgebiet wohnhaft sind, entfällt mit der neuen EBI-Verordnung. Das Gesetz wird auch hier durch Nummer 4 Buchstabe a an diese Änderung angepasst.

Zu Buchstabe b

Die neue EBI-Verordnung eröffnet den Mitgliedstaaten in Art. 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 die Möglichkeit, das Mindestalter für die Unterstützung einer EBI von dem Wahlalter zum Europäischen Parlament abzukoppeln und unabhängig davon auf 16 Jahre festzusetzen. Hier-von macht der Gesetzentwurf Gebrauch. Erklärtes Ziel ist es, junge Menschen früher in politische Entscheidungen und Prozesse einzubinden und es ihnen zu ermöglichen, aktiv am politischen Leben teilzunehmen.

Die Europäische Bürgerinitiative ist als eine Art Massenpetition für die gewollte frühzeitige Teilhabe geeignet. Sie beschränkt sich auf konkrete Vorschläge zur gesetzgeberischen Tätigkeit der Kommission und erfordert damit sich mit einzelnen gesellschaftspolitischen Themen zuvor auseinanderzusetzen.

Die Organisation einer EBI ist nach Art. 5 Absatz 2 Satz 1 der neuen EBI-Verordnung weiterhin EU-Bürgern vorbehalten, die das zur Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Wahlen zum Europäischen Parlament erforderliche Mindestalter erreicht haben. In Deutschland liegt diese Grenze damit weiterhin bei 18 Jahren.

Zu Buchstabe c

Durch die neue EBI-Verordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, Unterstützungsbekundungen für EBI auch über ein elektronisches Identifizierungsverfahren abzugeben. Die Neufassung von Nummer 3 bildet die dadurch nun möglich werdenden Alternativen ab und ermöglicht damit auf nationaler Ebene die Umsetzung auch mittels eines elektronischen Identifizierungsverfahrens.

Zu Buchstabe d

In Nummer 7 erfolgt eine redaktionelle Streichung.

In Nummer 8 wird das EBIG an die neuen Anforderungen der EBI-Verordnung angepasst. Hiernach erhalten die Organisatorengruppen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der EBI-Verordnung nun einen gewissen Spielraum selbst zu entscheiden, wann der Sammelzeitraum für die jeweilige Initiative zu laufen beginnt. Außerdem haben sie gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 der EBI-Verordnung die Möglichkeit, den Sammelzeitraum frühzeitig zu beenden. An diese Änderungen wird § 4 Satz 1 Nummer 8 angepasst.

Bei der Ergänzung von Nummer 9 handelt es sich um eine Klarstellung. Der Fall, dass eine Person unter falschem Namen Unterstützungsbekundungen abgibt, ist auch bisher schon von § 4 EBIG erfasst. So ist gemäß § 4 Satz 1 Nummer 5 EBIG eine Unterstützungsbekundung ungültig, wenn sie unrichtige Angaben in den Pflichtfeldern des Formulars enthält, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Rührt die Unterstützung

nicht von der Person her, deren persönliche Daten in dem Formular angegeben wurden, ist sie nicht unterzeichnende Person im Sinne des § 4 EBIG. Die angegebenen Daten sind auch unrichtig, weil sie die unterzeichnende Person nicht erkennen lassen.

Durch die Klarstellung in einer eigenen Alternative soll der Bedeutung dieses Falls Rechnung getragen werden. Beeinflussungen oder Manipulationen durch einzelne Personen oder Interessengruppen - etwa durch Missbrauch der Möglichkeit die Unterstützungsbekundungen für eine EBI durch Unterzeichnung mit einer elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 abzugeben - die die Integrität und Akzeptanz des Instruments der EBI an sich in Frage stellen könnten, muss entschieden entgegengetreten werden.

Zu Nummer 5

§ 5 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst.

Der geltende Ordnungswidrigkeitentatbestand des Absatzes 1 erfasst Verstöße gegen spezielle Datenschutzbestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 211/2011. Er wird gestrichen, weil sich die Bußgeldbestimmungen bei Datenschutzverstößen seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar aus Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben.

Der geltende Ordnungswidrigkeitentatbestand des Absatzes 2 wird auf Grundlage des Artikels 5 Absatz 6 EBI-Verordnung inhaltlich aufrechterhalten. Redaktionell wird er an die neue EBI-Verordnung angepasst.

Durch Absatz 1 wird daneben eine neue Ordnungswidrigkeit eingeführt. Der Fall, dass eine Person das Ergebnis der von deutschen Staatsangehörigen gesammelten Unterstützungsbekundungen einer EBI erhöht, indem sie eigene personenbezogene Daten mehrfach oder fremde oder fiktive personenbezogene Daten für die Unterstützung verwendet, war von dem Ordnungswidrigkeitenkatalog des EBIG bisher nicht erfasst. Nach Artikel 9 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang III der EBI-Verordnung darf jede Person eine EBI nur einmal und unter Angabe ihrer persönlichen Daten unterstützen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach und versucht eine EBI durch Angabe unzutreffender Daten bzw. durch Mehrfachangabe der eigenen Daten zu unterstützen, so besteht die Gefahr, dass hierdurch das Ergebnis der entsprechenden EBI verfälscht wird. Gegebenenfalls könnte eine EBI allein hierdurch das notwendige Quorum in Deutschland erlangen und so auch auf EU-Ebene zu einem verfälschten Ergebnis führen.

Dies ist nicht ausschließlich theoretischer Natur. Die Praxis hat gezeigt, dass es ein Bedürfnis gibt, die EBI als Instrument vor solchen unzulässigen Beeinflussungen und damit die Integrität und Akzeptanz des Instruments zu schützen. Dabei geht es nicht um die Verfolgung und Ahndung des Datenschutzverstößes zum Schutz der Daten eines Einzelnen, die bereits abschließend durch Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt sind. Vielmehr geht es um den Schutz des Instrumentes der Europäischen Bürgerinitiative vor Verfälschung des Ergebnisses als solches. Für die Ordnungswidrigkeit macht es daher keinen Unterschied, ob die in diesem Zusammenhang angegebenen Daten von einer realen Person stammen oder nicht. Wesentlich ist das erreichte Ergebnis durch die Falschangabe, nämlich die Verfälschung der Zahl der von deutschen Staatsangehörigen gesammelten gültigen Unterstützungsbekundungen.

Zwar ist die Authentizität von Unterstützungsbekundungen grundsätzlich nicht Gegenstand der routinemäßig erfolgenden Überprüfung der Unterstützungsbekundungen durch das BVA. Jedoch sollte bei begründetem Verdacht, dass eine Vielzahl von Unterstützungsbekundungen zur Verfälschung des Ergebnisses nicht authentisch abgegeben wurde, diesem Verdacht durch das BVA angemessen nachgegangen werden können. Eine versehentliche Mehrfachunterschrift im eigenen Namens ist vom Anwendungsbereich der Regelung nicht erfasst, da es sich bei § 5 Abs. 1 um eine Vorsatztat handelt (§ 10 OWiG).

Ein Ordnungswidrigkeitstatbestand erscheint als das geeignete Mittel unabhängig davon, ob ggf. auch Straftatbestände einschlägig sind. Die EBI-Verordnung steht einem entsprechenden Verfahren nicht entgegen. Gemäß Artikel 12 Absatz 4 EBI-Verordnung richtet sich die Überprüfung der Unterstützungsbekundungen nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis. Dies gilt auch für den Umgang mit Verdachtsfällen von Ergebnisverfälschungen. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3 des EBIG. Er wird insoweit umformuliert, als für die neu eingeführte Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 Nummer 2 eine Geldbuße von höchstens einhunderttausend Euro eingeführt wird. Wird durch die Angabe fremder oder fiktiver personenbezogener Daten das Ergebnis der von deutschen Staatsangehörigen gesammelten Unterstützungsbekundungen tatsächlich in einem so relevanten Maße beeinflusst, dass es hierdurch zu einer Verfälschung des Ergebnisses auf EU-Ebene kommt, so muss es der Ordnungsbehörde möglich sein, ein Bußgeld von bis zu einhunderttausend Euro zu verhängen. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Fälle des Absatzes 1 Nummer 2 das Ergebnis einer EBI wesentlich verfälscht werden kann, ist erheblich höher einzustufen, als bei einer Mehrfachangabe der eigenen persönlichen Daten. Darüber hinaus steigt der Unrechtsgehalt gegenüber Absatz 1 Nummer 1 dadurch, dass die Verwendung fremder oder fiktiver personenbezogener Daten neben der Ergebnisverfälschung auch den Unrechtsgehalt einer urkundenfälschungsähnlichen Tat enthält. Dabei kommt es hier nicht darauf an, ob die in diesem Zusammenhang angegebenen Daten von einer realen Person stammen oder nicht. Die Verfolgung und Ahndung ggf. vorliegender Datenschutzverstöße werden daneben abschließend durch Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 geahndet. Für die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 bleibt es wie bisher bei einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro.

Absatz 4 wird zur Klarstellung angefügt. Inhaltlich ergibt sich hierdurch keine Änderung. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem EBIG wurde bereits 2013 durch Rechtsverordnung (BGBl. I S. 1946) des Bundesministeriums des Innern auf das BVA - als sachnächste Behörde - übertragen.

Zu Nummer 6

Mit dem neu eingefügten § 6 wird eine Übergangsregelung für die Aufgaben des BSI geschaffen, die durch das neue EBIG wegfallen. Für alle beim BSI zur Prüfung eingereichten individuellen Online-Sammelbeschwerden, die bis einschließlich 31. Dezember 2022 durch die Kommission registriert wurden, wird geregelt, dass das alte EBIG insoweit fort gilt. Dies ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Begleitung eventuell noch nach Art. 11 EBI-Verordnung rechtmäßig angemeldeter letzter individueller Online-Sammelbeschwerden durch das BSI über den 1. Januar 2023 hinaus zu ermöglichen.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der EBI-Zuständigkeitsverordnung– EBIZustV)

Artikel 2 hebt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes zur Europäischen Bürgerinitiative (EBI-Zuständigkeitsverordnung – EBIZustV) vom 25. Juni 2013 (BGBl. I S. 1946) auf. Die Zuständigkeit des BVA für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 EBIG wird in der Regelung durch § 5 Absatz 3 übertragen. Hierdurch soll die Norm übersichtlicher und damit anwenderfreundlicher gestaltet werden. An der inhaltlichen Zuständigkeit des BVA ändert sich nichts.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2023. Da die Aufgaben des BSI nach der EBI-Verordnung mit Ablauf des 31. Januar 2022 wegfallen, sollte das neue EBIG zu diesem Datum in Kraft treten.